

Der Stadtrat zu Geithain hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 mit Beschluss-Nr. 178 /32/2016 folgende

Privatrechtliche Nutzungsentgelte/Mieten/Pachten für ortsansässige Vereine und Dritte für das Bürgerhaus Geithain

festgelegt:

Begriffe:

1. Ermäßigte Nutzer:

- Ortsansässige Vereine
(Als Sitz des Vereins gilt normalerweise der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Vom Sitz hängt auch das zuständige Amtsgericht (Registerbezirk) ab. Der Sitz kann auch die Privatadresse eines Vorstandsmitgliedes sein. Der Vereinssitz muss aber nicht zwingend der Ort sein, an dem der Verein aktiv ist oder an dem der Vorstand lebt).
- Städtische Einrichtungen
- Geithainer Kindereinrichtungen und Schulen

2. Dritte:

natürliche und juristische Personen des Privatrechts

1. Privatrechtliche Nutzungsentgelte/Mieten/Pachten im Bürgerhaus

Nutzungsart	Dritte (Nutzer gem. Pkt. 2)	ermäßigtes Entgelt für ermäßigte Nutzer gem. Pkt. 1 (incl. Betriebs- kosten)
Saal	70,00 €/h, ab 4 h 200,00 € zuzüglich Betriebskosten (Heizung, Wasser, Abwasser, Strom nach Tarif)	100,00 € pro Veranstaltung
Dachgeschoss	20,00 €/h, ab 4 h 100,00 € (incl. Betriebskosten)	15,00 €/h, ab 4 h 60,00 €
Foyer	20,00 €/h, ab 4 h 100,00 € (incl. Betriebskosten)	15,00 €/h, ab 4 h 60,00 €
Vereinsraum	15,00 €/h (incl. Betriebskosten)	10,00 €/h

Davon abweichend wird für den Geithainer Carneval Club e.V. und den Geithainer Musikverein e.V. eine jährliche Nutzungsgebühr von 500,00 € vereinbart.

Bei kommerzieller Nutzung des Bürgerhauses durch Dritte (z.B. Verkaufsveranstaltungen) wird ein Zuschlag von 20 % zum „Nutzungsentgelt Dritte“ erhoben. Bei kommerzieller Nutzung des Bürgerhauses durch ermäßigte Nutzer gelten die Regelungen wie für Drittnutzer (Veranstaltungen mit Eintritt).

Die Räumlichkeiten sind von Nutzern gem. Pkt. 1 besenrein zu übergeben mit der Ausnahme, dass bei größeren Vereinsveranstaltungen des Geithainer Carneval Club e. V. (Kinderfasching, Weiberfasching, Seniorenfasching, 2 Prunksitzungen), des Geithainer Musikverein e. V. (Musikvereinsball, Weihnachtskonzert, sonstige Konzerte) und der Geithainer Schulen bei Abschlussbällen die Reinigung der benutzen Bereiche und der benutzen Gegenstände komplett durch den Verein übernommen wird oder es ist eine Reinigungspauschale von je 200,00 € zu zahlen. Die genaue Absprache zu den zu reinigenden Flächen und Gegenständen regelt die abzuschließende Nutzungsvereinbarung im Detail.

Die Räumlichkeiten sind von Nutzern gem. Pkt. 2 so zu übergeben, wie sie übernommen wurden.

Änderung der Sondervereinbarungen bei:

- Tanzsportzentrum Borna/ Neukirchen e.V. von 30,00 €/pro Nutzung auf 50,00 €
- Zumba-Kurs von 30,00 €/pro Nutzung auf 50,00
- Puppenbühnen 15% des Gesamteintrittspreises
- SG agro Schach 280,00 € Jahresgebühr

Sondervereinbarungen und die kostenfreie Nutzung des Bürgerhauses sind nur mit Zustimmung des Stadtrates zulässig.

Hinsichtlich der Nutzung von besonderen Einrichtungen des Bürgerhauses werden folgende Nutzungsentgelte angesetzt:

Küche Kellergeschoss groß	40 €/Nutzung
Küche Seniorenklub	10 €/Nutzung
Geschirr-, Gläser- und Bestecknutzung	30 € Nutzung
Beamer	30 €/Nutzung
Schankanlage	28 €/Nutzung

2. Verfahren/Sonstige Bestimmungen

Zwischen den Nutzern und der Stadt Geithain wird ein entsprechender Miet-/Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Verträge ist die Stadtverwaltung Geithain zuständig. Die Unterschriftsbefugnis zum Abschluss der Verträge regelt der Bürgermeister.

Die Sonderregelungen zur Vereinssportförderung für Kinder und Jugendliche finden bei der Nutzung des Bürgerhauses Anwendung.

Die Entgeltregelungen treten ab 1. Januar 2017 in Kraft. Für bereits geplante und vereinbarte Veranstaltungen trifft noch die alte Entgeltregelung zu.

Gleichzeitig treten die privatrechtlichen Nutzungsentgelte/Mieten/Pachten für ortsansässige Vereine, organisierte Gruppen und Dritte für das Bürgerhaus in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates Nr. 010/02/2009 vom 18.08.2009 und die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses 7/4/2009, 11/12/2010 und 16/16/2011 (Regelung über Sonderkonditionen) außer Kraft.

Geithain, den 21.12.2016

Rudolph
Bürgermeister